Römisches Privatrecht



Einheit 10:
Ersitzung (*usucapio*)

PD Dr. Jörg Domisch

19. November 2026

Quelle: https://www.nordbayern.de/franken/nuernberg/ratselhafte-gemalde-prozess-um-gestohlene-kunstwerke-1.6418002

Organisatorische Hinweise

- Seit dem 18. November 2026 bis zum 1. Dezember 2026 ist die Antragstellung für Fallbearbeitungen im FS 2027 möglich. Seitens des Lehrstuhls Alonso finden Sie die relevanten Infos unter folgendem Link zusammengestellt:

https://www.ius.uzh.ch/de/staff/professorships/alphabetical/alonso/Fallbearbeitung-R%C3%B6misches-Privatrecht-FS26.html

- Evaluation der Veranstaltung läuft vom 23. November bis zum 6. Dezember 2026

- Link zur Evaluation müsste an Personen, die die Veranstaltung gebucht haben, per Mail übermittelt werden; wird aber auch in der nächsten Vorlesung noch auf den Folien bereitgestellt

Ablauf Einheit 10

I. Ersitzung (*usucapio*)

II. *actio Publiciana*

I. Ersitzung (*usucapio*)

Hauptanwendungsfälle

Überwindung der unzureichenden Form des Erwerbsakts

Eigentümer tradiert *res mancipi* zum Vollzug einer *iusta causa*; Erwerb prätorischen Eigentums

vgl. Rn. 174

Überwindung der fehlenden Legitimation des Veräusserers

Nichteigentümer tradiert Sache zum Vollzug einer *iusta causa;* vgl. Rn. 176

I. Ersitzung (*usucapio*)

Zweck der Ersitzung

Überwindung der unzureichenden Form des Erwerbsakts

Rechtssicherheit

Überwindung der fehlenden Legitimation des Veräusserers

Rechtssicherheit; Interessenausgleich zwischen Eigentümer und Ersitzungs-besitzer

I. Ersitzung (*uscuapio*)

Überwindung des unzureichenden Erwerbsakts

Rn. 174: **Gai. Inst. 2, 41**

Denn wenn ich dir eine Manzipiumsache weder manzipiert noch vor Gericht abgetreten, sondern lediglich übergeben habe, so wird zwar bewirkt, dass die Sache nach prätorischem Recht dir gehört, sie bleibt aber nach quiritischem Recht in meinem Eigentum, bis du sie dadurch, dass du sie besitzt, ersitzt; ist nämlich die Ersitzung einmal vollendet, so gehört die Sache von diesem Zeitpunkt an nach unbeschränktem Recht, das heisst sowohl nach prätorischem als auch nach quiritischem Recht, ebenso dir, wie wenn sie manzipiert oder vor Gericht abgetreten worden wäre.

I. Ersitzung (*uscuapio*)

Überwindung der fehlenden Legitimation des Veräusserers

Rn. 176: **Gai. Inst. 2, 43 f.**

(43) Im Übrigen können wir auch diejenigen Sachen ersitzen, deren Besitz uns nicht vom Eigentümer übertragen worden ist (ganz gleich, ob diese Sachen Manzipiumsachen oder Nicht-Manzipiumsachen sind), vorausgesetzt, dass wir sie in gutem Glauben erhalten haben, indem wir glaubten, dass der, der sie übergab, Eigentümer sei.

(44) Dies ist ersichtlich zu dem Zwecke anerkannt worden, dass die Eigentumsverhältnisse an Sachen nicht allzu lange im Ungewissen bleiben, da dem Eigentümer zum Aufsuchen der eigenen Sache ein Zeitraum von einem oder zwei Jahren genüge; diese Zeit ist dem Besitzer zur Ersitzung zugeteilt worden.

I. Ersitzung (*uscuapio*)

Voraussetzungen der Ersitzung

teilweise bereits bekannt oder aus bisherigen Quellen ableitbar

-

-

-

-

-

-

I. Ersitzung (*uscuapio*)

Voraussetzungen der Ersitzung nach mittelalterlichem Merkvers

rés habilís titulús fidés posséssio témpus

- *res habilis*, ersitzungsfähige Sache

- *titulus*, Ersitzungstitel, *iusta causa possessionis*

- *bona fides*, Redlichkeit, guter Glaube

- *possessio*, Besitz

- *tempus*, Ersitzungszeit

I. Ersitzung (*uscuapio*)

Voraussetzungen der Ersitzung nach mittelalterlichem Merkvers

rés habilís titulús fidés posséssio témpus

- *res habilis*, ersitzungsfähige Sache

- *titulus*, Ersitzungstitel, *iusta causa possessionis*

- *bona fides*, Redlichkeit, guter Glaube

- *possessio*, Besitz

- *tempus*, Ersitzungszeit

→ ausserdem: Erwerber muss römischer Bürger sein, Figur des *ius civile;* vgl. auch Rn. 174

I. Ersitzung (*uscuapio*)

Umschreibung durch Modestinus

Rn. 175: **D. 41.3.3 Modestinus im 5. Buch seiner Pandekten**

Ersitzung (*usucapio*) ist ein Eigentumserwerb durch ununterbrochenen Besitz während einer vom Gesetz definierten Zeit.

Welche Unterschiede zum mittelalterlichen Merkvers fallen auf?

I. Ersitzung (*uscuapio*)

Umschreibung durch Modestinus

Rn. 175: **D. 41.3.3 Modestinus im 5. Buch seiner Pandekten**

Ersitzung (*usucapio*) ist ein Eigentumserwerb durch ununterbrochenen Besitz während einer vom Gesetz definierten Zeit.

Welche Unterschiede zum mittelalterlichen Merkvers fallen auf?

- Titel nicht genannt; von römischen Juristen als Voraussetzung tauglichen Besitzes verstanden
- *bona fides* nicht genannt; von römischen Juristen wohl teilweise als Voraussetzung tauglichen Besitzes verstanden; zudem nicht in allen Fällen der *usucapio* relevant
- keine Erwähnung der Ersitzungsfähigkeit der Sache; betrifft im Wesentlichen Erwerb vom Nichteigentümer

I. Ersitzung (*uscuapio*)

Ersitzungsbesitz, *possessio civilis*

- fehlerfreier Eigenbesitz
    - d.h. nicht gewaltsam oder heimlich erlangt

- gestützt auf *iusta causa possessionis*
    - u. a. Kauf, Schenkung, Mitgift, Erfüllung, aber auch Dereliktion, Erbschaft
    - die *causa* muss tatsächlich bestehen, z.B. wirksamer Kaufvertrag; vgl. Rn. 180
        [- nur eingeschränkte Anerkennung sogenannter Putativtitel]

I. Ersitzung (*uscuapio*)

Ersitzungsfrist

Besitz muss ununterbrochen fortbestehen für

- 1 Jahr bei Mobilien

- 2 Jahre bei Immobilien

vgl. Rn. 176

I. Ersitzung (*uscuapio*)

Anrechnung von Besitzzeit

bei Gesamtrechtsnachfolge ⟷ **bei Einzelrechtsnachfolge**

z.B. Erbschaft

successio in possessionem

↓

Ersitzung läuft weiter trotz Tod des Besitzers, Erbe profitiert, vgl. Rn. 178

z.B. Kauf

keine ***accessio temporis***

↓

Käufer muss neue Ersitzung beginnen, Besitzerlangung setzt neuen Fristlauf in Gang

I. Ersitzung (*uscuapio*)

Redlichkeit, *bona fides*

- d.h. keine Kenntnis von fehlender Legitimation des Veräusserers

Rn. 177: **D. 41.3.10 pr. Ulpianus im 16. Buch zum Edikt**

Hat jemand eine fremde Sache in gutem Glauben gekauft, stellt sich für den Beginn der Ersitzung die Frage, ob der gute Glaube beim Abschluss des Kaufvertrages oder im Moment der Übergabe massgeblich sei. Diesbezüglich hat sich die Meinung des Sabinus und des Cassius durchgesetzt, dass der Zeitpunkt der Tradition massgebend sei.

I. Ersitzung (*uscuapio*)

Redlichkeit, *bona fides*

- spätere Bösgläubigkeit schadet nicht, *mala fides superveniens non nocet*

Rn. 178: **D. 41.3.43pr. Papinianus im 22. Buch der Rechtsfragen**

Der Erbe desjenigen, der eine Sache im guten Glauben gekauft hat, wird, wenn er weiss, dass sie einem anderen gehört, dieselbe nicht ersitzen, sobald ihm der Besitz übergeben worden ist.

An der Fortsetzung [des vom Erblasser bereits angefangenen Besitzes] wird er aber als Erbe durch sein Wissen nicht gehindert.

I. Ersitzung (*uscuapio*)

ersitzungsfähige Sachen

- Sachen müssen dem Privatrechtsverkehr unterliegen
- Ausschluss für gestohlene oder gewaltsam in Besitz genommene Sachen

Rn. 181: **Gai. Inst. 2, 49**

Was gemeinhin gesagt wird, dass die Ersitzung gestohlener und gewaltsam in Besitz genommener Sachen durch das Zwölftafelgesetz verboten worden sei, bezieht sich folglich nicht darauf, dass der Entwender selbst und derjenige, der durch Gewalt besitzt, nicht ersitzen kann (denn diesem steht die Ersitzung schon aus einem anderen Grund nicht zu, weil er doch bösgläubig besitzt), sondern darauf, dass auch überhaupt kein anderer ein Ersitzungsrecht hat, obwohl er gutgläubig vom Bösgläubigen gekauft hat.

I. Ersitzung (*uscuapio*)

ersitzungsfähige Sachen

- Sachen müssen dem Privatrechtsverkehr unterliegen
- Ausschluss für gestohlene oder gewaltsam in Besitz genommene Sachen
- weites Verständnis von Sachentwendung, *furtum*

Rn. 181: **Gai. Inst. 2, 50**

Daher kommt es bei beweglichen Sachen nur selten dazu, dass einem gutgläubigen Besitzer die Ersitzung möglich ist, da derjenige, der eine Sache, die ihm nicht gehört, verkauft und ihren Besitz übertragen hat, eine Entwendung begeht; dasselbe kommt auch vor, wenn der Besitz aus einem anderen Grund übertragen wird. Doch verhält sich dies manchmal anders; wenn nämlich ein Erbe eine Sache, die dem Verstorbenen geliehen, verpachtet oder zur Hinterlegung gegeben worden war, im Glauben, sie gehöre zum Nachlass, verkauft oder verschenkt hat, so begeht er keinen Diebstahl. Wenn ferner derjenige, dem die Nutzniessung an einer Sklavin zusteht, ihr Kind im Glauben, es gehöre ihm auch, verkauft oder verschenkt hat, so begeht er keine Entwendung; eine Entwendung wird nämlich nur begangen, wenn Entwendungsabsicht vorliegt. Es kann auch auf andere Weisen vorkommen, dass jemand eine ihm nicht gehörende Sache ohne den Makel der Entwendung einem anderen überträgt und bewirkt, dass sie vom Besitzer ersessen wird.

II. *actio Publiciana*

prozessualer Schutz des Ersitzungsbesitzers

Überwindung der unzureichenden Form des Erwerbsakts

↓

jedermann

Schutz gegenüber

Überwindung der fehlenden Legitimation des Veräusserers

↓

jedermann, mit Ausnahme des Eigentümers, vgl. Rn. 172

II. *actio Publiciana*

Formel

Rn. 170: **Publizianische Klage (*actio Publiciana*) [Lenel, EP³ § 60]**

Wenn der Sklave, den der Kläger im guten Glauben gekauft hat und der ihm übergeben worden ist, sofern ihn der Kläger ein Jahr besessen hätte, wenn sich dann erwiese, dass dieser Sklave, um den es hier geht, nach dem Recht der Quiriten ihm gehört, und Rückerstattung zugunsten des Klägers nach deinem Ermessen in dieser Angelegenheit nicht erfolgt, dann Richter verurteile den Beklagten zugunsten des Klägers auf so viel Geld, wieviel die Sache wert sein wird. Wenn es sich nicht erweist, dann sprich ihn frei.

Was genau fingiert der Prätor in dieser Formel?

II. *actio Publiciana*

Formel

Rn. 170: **Publizianische Klage (*actio Publiciana*) [Lenel, EP³ § 60]**

Wenn der Sklave, den der Kläger im guten Glauben gekauft hat und der ihm übergeben worden ist, sofern ihn der Kläger ein Jahr besessen hätte, wenn sich dann erwiese, dass dieser Sklave, um den es hier geht, nach dem Recht der Quiriten ihm gehört, und Rückerstattung zugunsten des Klägers nach deinem Ermessen in dieser Angelegenheit nicht erfolgt, dann Richter verurteile den Beklagten zugunsten des Klägers auf so viel Geld, wieviel die Sache wert sein wird. Wenn es sich nicht erweist, dann sprich ihn frei.

Was genau fingiert der Prätor in dieser Formel?

→ Fiktion, dass die Ersitzungszeit abgelaufen ist; keine Fiktion des Erwerbs

II. *actio Publiciana*

Einreden

***rei vindicatio* des wahren Eigentümers**

↓

exceptio rei venditae et traditae

Einrede der verkauften und übergebenen Sache

***actio Publiciana* gegen wahren Eigentümer**

↓

exceptio dominii, vgl. Rn. 172

Einrede des zivilrechtlichen Eigentums

II. *actio Publiciana*

Einreden

***rei vindicatio* des wahren Eigentümers**

↓

exceptio rei venditae et traditae

Einrede der verkauften und übergebenen Sache

***actio Publiciana* gegen wahren Eigentümer**

↓

exceptio dominii, vgl. Rn. 172

Einrede des zivilrechtlichen Eigentums

↓

replicatio rei venditae et traditae

Replik, Gegeneinrede des Klägers

II. *actio Publiciana*

personale Reichweite der Einreden

Rn. 173: **D. 21.3.3 Hermogenianus im 6. Buch der Auszüge aus dem Recht**

(pr.) Die Einrede der verkauften und übergebenen Sache (*exceptio rei venditae et traditae)* nutzt nicht nur demjenigen, dem die Sache übergeben wurde, sondern auch seinen Rechtsnachfolgern, sowie einem zweiten Käufer, auch wenn diesem die Sache nicht [vom ersten Verkäufer] übergeben worden ist. (…)

(1) Aus dem gleichen Grund schadet die Einrede auch den Rechtsnachfolgern des Verkäufers, ob sie nun Gesamtrechtsnachfolger sind oder nur Einzelrechtsnachfolger.

II. *actio Publiciana*

personale Reichweite der Einreden

Rn. 173: **D. 21.3.3 Hermogenianus im 6. Buch der Auszüge aus dem Recht**

(pr.) Die Einrede der verkauften und übergebenen Sache (*exceptio rei venditae et traditae)* nutzt nicht nur demjenigen, dem die Sache übergeben wurde, sondern auch seinen Rechtsnachfolgern, sowie einem zweiten Käufer, auch wenn diesem die Sache nicht [vom ersten Verkäufer] übergeben worden ist. (…)

(1) Aus dem gleichen Grund schadet die Einrede auch den Rechtsnachfolgern des Verkäufers, ob sie nun Gesamtrechtsnachfolger sind oder nur Einzelrechtsnachfolger.

➡ Zweitkäufer ist gegenüber Eigentümer, der ein Veräusserungsgeschäft vorgenommen hat, geschützt;
aber: keine Hinzurechnung der Ersitzungszeit des Erstkäufers

II. *actio Publiciana*

Beispielsfall 1:

A verkauft und übergibt eine Kuh an B. Die Kuh gehört tatsächlich dem wahren Eigentümer E. A und B sind gutgläubig.

Kann E von B die Kuh herausverlangen?

II. *actio Publiciana*

Beispielsfall 2:

A verkauft und übergibt eine Kuh an B. Die Kuh gehört zum Veräusserungszeitpunkt dem A. Die Kuh entläuft drei Monate später bei B und kehrt auf die Weide des A zurück.

Kann B von A die Kuh herausverlangen?